



Rechenschaftsbericht 2022 des Vorstandes der Bundespolizei-Stiftung

1. Allgemeines

Im Geschäftsjahr 2022 konzentrierte sich die Arbeit des ehrenamtlich arbeitenden Vorstandes der Stiftung auf Fälle der Unterstützung mehrerer Kolleginnen und Kollegen, die durch Erkrankungen oder andere (insbesondere familiäre) Situationen bedürftig wurden.

Die Arbeit der Stiftung war vor allem auf Grund der großen Spendenbereitschaft und der Einnahmen aus Bußgeldern möglich. Dabei war das nicht zweckgebundene Spendenaufkommen gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 deutlich gesunken. Es wurde ein nicht zweckgebundenes Spendenaufkommen in Höhe von 23.617,70 € verzeichnet. Hinzu kamen 23.072,38 € zweckgebundene Spenden und eine Zustiftung von 1.000,00 €, welche zur Aufstockung des Stiftungsstocks führt.

Die Bekanntheit der Stiftung bei und die Unterstützung durch die Justiz sind weiterhin gut, so dass die Stiftung auch im Jahr 2022 mit Bußgeldern bedacht wurde. Die Einnahmen durch Bußgelder beliefen sich im Jahr 2022 auf 10.650,00 €.

Auch für das Jahr 2022 wurde die Einnahmen-Überschussrechnung durch das Buchhaltungsbüro „Aktiva / Passiva Buchhaltungsservice Berlin“ ordnungsgemäß erstellt und von dem Steuerberater Hill (Mühlheim an der Ruhr) abschließend geprüft.

2. Finanzsituation

Übersicht Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht am 31.12.2022 aus

- den auf dem Girokonto und dem Tagesgeldkonto befindlichen Mitteln und dem Stiftungsstock in Gesamthöhe von 788,224,65 €
- den gesicherten Ansprüchen auf Rückzahlung an die Stiftung in Höhe von 51.224,09 €

Das Gesamtvermögen der Stiftung in diesem Sinne betrug am 31.12.2022 insgesamt 839.448,74 €.

Stiftungsstock

Die Bundespolizei-Stiftung durfte gemäß § 62 Abs. 4 AO nur in den ersten drei Jahren nach ihrer Errichtung (1.1.1991 - 31.12.1993) Überschüsse der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Stiftungsstock zuführen. Nach den Maßgaben des § 62 Abs. 4 AO bestand der Grundstock der Bundespolizei-Stiftung seit 1993 in Höhe von 32.940,51 € und erhöhte sich 2018 durch die Zustiftung Dritter von 2.059,49 € und 2019, 2020, 2021 und 2022 von je 1.000,00 € auf nunmehr 39.000,00 €.

Zugeflossene Einnahmen der Stiftung im Haushaltsjahr 2022

Im Jahr 2022 flossen der Stiftung folgende Einnahmen zu:

1. nicht zweckgebundene Spenden	23.617,70 €
2. Bußgelder	10.650,00 €
Zwischensumme	<u>34.267,70 €</u>
3. Zinserträge	3,83 €
Zwischensumme	<u>34.271,53 €</u>
4. zweckgebundene Spenden § 62 (3) Nr. 3 AO	23.072,38 €
5. Zustiftung	1.000,00 €
6. Rückzahlung	4.917,56 €
Gesamt	<u>63.261,47 €</u>

Nicht zweckgebundene (allgemeine) Spenden 23.617,70 €

Im Geschäftsjahr 2022 ist die Einnahme der nicht zweckgebundenen Spenden gegenüber dem Vorjahr wieder um ca 30% angestiegen. Dies ist sicher auch eine Auswirkung Bekanntheit der Bundespolizeistiftung nach dem Spendenaufruf für die Unwetter-Katastrophe im Jahr 2021.

Bußgelder 10.650,00 €

Die Einnahmen durch Bußgelder sind gegenüber dem Vorjahr wieder angestiegen. Die überdurchschnittliche Höhe der Einnahme der Bußgelder im Jahr 2022 ist auf einzelne sehr hohe Bußgeldzahlungen zurückzuführen. Die Einnahmen aus Bußgeldern 2022 sind insbesondere auf das lobenswerte Engagement der Dienststellen vor Ort und deren Kontakte zu den Staatsanwaltschaften und Gerichten zurückzuführen. Dieser Prozess wird vom Vorstand weiter gefördert.

Zinsen 3,83 €

Durch die Anlage im Sparbrief ist die Verfügbarkeit der Zinsen zwar rückläufig, derzeit bringt diese Anlageform jedoch noch die höchsten Zinserträge. Die Zinsen werden dem Sparbrief gutgeschrieben. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich das Zinsniveau zurzeit insgesamt als sehr unbefriedigend darstellt.

Zweckgebundene Spenden 23.072,38 €

Vermögensaufstockung durch Spendenaufrufe und Erbschaften

Die Einnahmen beruhen insgesamt auf 4 Spendenaufrufe, davon im Jahr 2022 ein regionaler zweckgebundener Spendenaufruf sowie Einnahmen aus einem Spendenaufruf aus dem Jahr 2016 und auf zwei Spendenaufrufe aus dem Jahr 2021. Zuflüsse aus Erbschaften sind für das Jahr 2022 nicht zu verzeichnen.

Abgeflossene Ausgaben / Zuwendungen der Stiftung an Bedürftige und Geschäftskosten

Die Stiftung ist gehalten, ihre Mittel (Spenden, Bußgelder etc.) vorbehaltlich des § 62 AO grundsätzlich zeitnah und damit in den auf den Zufluss folgenden zwei Wirtschaftsjahren für ihre satzungsgemäßen Zwecke, nämlich Zuwendungen an Bedürftige aus dem Bereich der Bundespolizei, zu

verwenden (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Dies wird in der Bewirtschaftung der Mittel der Stiftung daher beachtet.

Zuwendungen / Ausgaben

Zuwendungen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen	36.699,73 €
<u>Ausgaben für Geschäftskosten</u>	<u>1.811,04 €</u>
Zwischensumme	37.510,77 €
<u>Zuwendungen aus zweckgebundenen Einnahmen</u>	<u>159.185,35 €</u>
Gesamtausgaben 2022	<u>196.696,12 €</u>

Zuwendungen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen 36.699,73 €

Die Stiftung gab im Haushaltsjahr 2022 insgesamt 36.699,73 € für Leistungen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen an 11 Zuwendungsempfänger/-innen aus. Die Leistungen wurden auch aus den zur Verwertung anstehenden freien Rücklagen finanziert. Die Zuwendungen wurden in Form von Barleistungen und Direktbegleichung von Rechnungen an Bedürftige erbracht.

Ausgaben für Geschäftskosten 1.811,04 €

Alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates arbeiten ehrenamtlich und kostenlos für die Stiftung.

An Geschäftskosten entstanden der Stiftung im Jahr 2022

Bankgebühren und Portokosten	175,72 €
Kosten der Buchhaltung	1.309,00 €
Kosten des Steuerberaters	148,75 €
<u>Werbungskosten</u>	<u>177,57 €</u>
Gesamt	<u>1.811,04 €</u>

Zuwendungen aus zweckgebundenen Einnahmen 159.185,35 €

Im Jahr 2022 wurden von den erzielten zweckgebundenen Einnahmen in 2022 und aus nicht ausgegebenen zweckgebundenen Spenden der Vorjahre insgesamt 159.185,35 € an die von den Spendern vorbestimmten Empfänger ausgezahlt. Es handelt sich um 6 Leistungsfälle bzw. Verwendungszwecke.

Freie Rücklagen

Freie Rücklagen dürfen aus den Stiftungseinnahmen (Spenden, Zinserträgen pp.) im steuerrechtlich zulässigen engen Rahmen gebildet werden, müssen jedoch dem Stiftungszweck jederzeit zur Verfügung stehen, d.h. für Leistungen ausgegeben werden können.

Die freie Rücklage wird zum einen aus einem Drittel der des Überschusses aus Vermögensverwaltung (Zinserträge) sowie aus höchstens 10 Prozent der im Jahr zugeflossenen zeitnah zu verwendenden Mittel (Spenden, Bußgelder) gebildet.

Bei der Berechnung des zur Überführung in freie Rücklagen jährlich höchsten zulässigen Anteils der Spenden ist zu berücksichtigen, dass zweckgebundene Spenden und Zuwendungen aus Spendenaufrufen nicht in freie Rücklagen übertragen werden dürfen, sondern unmittelbar dem Zweck des Zuwenders entsprechend ausgegeben werden müssen (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 und 3 AO).

Auch das Vermögen durch Erwerb von Todes wegen (zugeflossene Erbschaften) bleibt unberücksichtigt und fließt nicht in die freie Rücklage ein (§ 62 Abs. 3 Nr. 1 AO).

Ist der Höchstbetrag der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, so darf die unterblieben Zuführung noch in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden (vgl. Gersch, Rz. 8 zu § 62 AO Rücklagen und Vermögensbildung, in: Klein, Abgabenordnung – Kommentar, 15. Aufl. 2020).

Aufgrund des Umfangs der o.g. Leistungen an Zuwendungsempfänger wurden alle Einnahmen des Haushaltsjahres 2022 im selben Jahr wieder ausgegeben. Insofern waren keine Restmittel aus den Einnahmen 2022 vorhanden, die in die freie Rücklage zu überführen gewesen wären.

Aus der angesammelten freien Rücklage der Vorjahre wurden Leistungen an Zuwendungsempfänger erbracht, soweit sie nicht aus den Einnahmen 2022 geleistet werden konnten.

Tagesgeldkonto:

Auf dieses Konto wurden auch im Haushaltsjahr 2022 alle Zahlungseingänge, die auf dem Girokonto eingegangen sind, zinstragend umgebucht. Dadurch

Stand: 17.08.2023

entstanden Zinseinnahmen, die ebenfalls für die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Stiftung zur Verfügung stehen.

Kassenbericht:

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung wurden von der Buchhaltungsfirma Aktiva / Passiva Berlin gebucht und vom Steuerberater Hill (Rheinsberg) geprüft und urkundlich bestätigt.

Alle begünstigten Fälle sind entsprechend den Vorgaben der Satzung der Stiftung beschlossen worden.

Das Finanzamt für Körperschaften I Berlin hat der Stiftung am 08.07.2022 per Bescheid (Steuernummer: 27/642/05062) wiederum einen Freistellungsbescheid zur Befreiung von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer wegen ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen Zwecken erteilt.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Arbeit der Stiftung wird über die Bundespolizei-Zeitschrift, im Intranet der Bundespolizei, auf der Internetseite bundespolizeistiftung.de und in der Bundespolizeihauptpersonalrats-Info dargestellt.

Berlin, den

Der Vorstand

im Original gezeichnet

Sven Hüber

Vorsitzender

Carmen Schindler

Elke Lübke-Thomas